

Der Stadtrat Vilsbiburg stimmt dem Baulinien- und Bebauungsplan von Herrn Arch. Huber Vilsbiburg für das Baugebiet "Wackerbauer-Grundstück" nächst der Pfründestrasse in Vilsbiburg zu, der im Benehmen mit der Ortsplanungsstelle bei der Regierung in Regensburg erstellt worden ist und erlässt gemäß Art. 23 GO. vom 25.1.1952 (GVBl. S. 19) auf Grund Art. 1, 3 Abs. 1 PStGB. und § 2 Abs. 2 BBO. folgende

Ortsbauvorschrift:

§ 1

Die Ortsbauvorschrift erstreckt sich über das im betreffenden Teilbebauungsplan erfasste Gebiet. Der Teilbebauungsplan ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vorschrift.

§ 2

Für das gesamte Gebiet gilt die offene Bauweise. Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude muss mindestens 3,5 m betragen, der Abstand der Hauptgebäude mindestens 7 m, soweit im Bebauungsplan nicht anders vorgesehen.

§ 3

Es wird grundsätzlich zweigeschossig gebaut (Hauptgebäude).

§ 4

Der Baukörperrichttyp wird entsprechend der Legende des Bebauungsplanes festgelegt und zwar:

Sockelhöhe bis 0.5 m möglichst auf einer Kote,  
Geschoßhöhe 2,625 m  
kein Kniestock  
Dachneigung 35°  
Baukörperbreite unter 10 m  
Seitenverhältnis mindestens 4:5  
keinerlei Dachausbauten.

§ 5

Die Richtung der Dachfirste ergibt sich aus dem Bebauungsplan. Dachform ist ausschließlich Satteldach. Dachdeckung darf nur in harter Deckung (Pfannen, Falzpfannen u. dergl.) erfolgen.

§ 6

Eventuell notwendig werdende Wirtschaftsgebäude (Holzlegen, Waschküchen usw.) sollen grundsätzlich im Gesamtbau aufgenommen werden. Im übrigen sind alle Nebengebäude genehmigungspflichtig und sind erdgeschossig, ohne ausgebautem Dach mit harter Deckung auszuführen.

§ 7

Über die Einfriedungen sind gesonderte Pläne vorzulegen. Die Höhe darf 1 m nicht übersteigen. Die Zaunstruktur muss auf der Strassenseite ununterbrochen durchlaufen. Entlang der Strassen-

front sind möglichst keine Hanichlzäune, sondern nur Buschwerk-einzäunung mit kleiner Mauer zu errichten. Drahtzäune sind nur als seitliche und hintere Eingrenzung zugelassen. Tore müssen nach innen aufgehen.

§ 8

Die im Baulinienplan vorgesehenen Vorgärten müssen ordnungsgemäss eingezäunt und im guten Zustand erhalten und bepflanzt werden. Die Benützung als Lagerplatz oder zu gewerblichen Zwecken, (z.B. Kioske) ist nicht gestattet. Reklamevorrichtungen aller Art bedürfen besonderer Genehmigung.

§ 9

Grösse und Schnitt der Bauplätze müssen dem Bebauungsplan entsprechen. Eine nachträgliche Unterteilung ist ausgeschlossen. Die Ausnutzung wird durch den Bebauungsplan bestimmt.

§ 10

Strassengrund ist nach dem Baulinienplan kosten- und lastenfrei an die Stadt abzutreten. Die Strassenherstellung wird durch die Stadt vorgenommen. Die Kosten hiefür sind von den Anliegern zu tragen. Über die Strassenanliegerkosten fasst der Stadtrat gesondert Beschluss.

§ 11

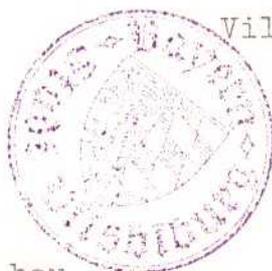
Vertretbare Abweichungen von diesen Vorschriften können in besonders gelagerten Fällen durch Stadtratsbeschluss nach Anhören der Ortsplanungsstelle gestattet werden.

§ 12

Etwaige weitergehende Vorschriften hinsichtlich Gestaltung, wie Putz, Sockel, Bepflanzung u. dergl. bleiben vorbehalten.

§ 13

Diese Ortsbauvorschrift tritt ab 1. November 1955 in Kraft auf Grund Stadtratsbeschluss vom 28. Oktober 1955.



Vilsbiburg, den 29. Oktober 1955

Stadtrat Vilsbiburg

1. Bürgermeister *König*

Vorstehende Ortsbauvorschrift war in der Zeit vom 18.11.55 bis 14.12.55 an der amtlichen Anschlagtafel im Rathaus öffentlich angeschlagen. Ferner erfolgte die Bekanntgabe im "Vilsbiburger-Anzeiger" v. 18.11.55.



Vilsbiburg, den 15. Dezember 1955

Stadtverwaltung Vilsbiburg

*König*